

Ehrungsordnung der Deutschen Karatejugend des Deutschen Karate Verbandes e. V.

§ 1 Grundsätzliches

1. Der Vorstand der Deutschen Karatejugend im Deutschen Karate Verband e. V. (ff. DKV) kann in Anerkennung besonderer Verdienste und Leistungen oder herausragender sportlicher Erfolge nachstehende Ehrungen vornehmen:
 - a) Verleihung der Ehrenurkunde der Deutschen Karatejugend
 - b) Verleihung eines Sachpreises und der Ehrenurkunde der Deutschen Karatejugend
 - c) Verleihung der Ehrennadel und der Ehrenurkunde der Deutschen KaratejugendBei Voraussetzungen für Ehrungen durch übergeordnete Organisationen (DKV, Deutsche Sportjugend, Deutscher Olympischer Sportbund etc.) können die Anträge – nach Rücksprache mit dem Antragsteller – durch den Antragsempfänger weitergeleitet werden.
2. Der Gesamtjugendvorstand entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Vornahme einer Ehrung.
3. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Ehrung besteht nicht.
4. Die Vornahme einer Ehrung erfolgt nach dem Prinzip der Subsidiarität, unter Würdigung der Leistungen des zu Ehrenden sowie besonderer, ehrungswürdiger Umstände.

§ 2 Voraussetzungen

1. Als Antragsberechtigte gelten die Vorstände der Landesfachverbände im DKV, deren Jugendverantwortliche, die Vorstände der Vereine des DKV und die Organe des DKV. Dabei sind die Vereine nur dann antragsberechtigt, wenn sie eine regelmäßige Zahlung ihrer Verbandsbeiträge nachweisen können.
2. Die zu Ehrenden müssen sich um die Sportart Karate, insbesondere um die Jugendarbeit, verdient gemacht oder durch herausragende Leistungen Ehrungswürdigkeit erlangt haben.
3. Die Anträge auf Ehrungen müssen bis zum 31.01. des laufenden Jahres an den Jugendvorstand des DKV eingereicht werden. Sie sind grundsätzlich unter Verwendung des „Antragsformulars auf Ehrung durch die Deutsche Karatejugend“ zu stellen.

§ 3 Entscheidung

1. Die Entscheidungen über die eingegangenen Anträge werden den Antragstellern mitgeteilt. Im Falle einer Ablehnung des Antrags erfolgt die Begründung schriftlich, mündlich oder fernmündlich.
2. Bewilligte Ehrungen sind an das jeweilige Haushaltsjahr gebunden.
3. Jedwede Auszahlung von Geldern anstatt der Vornahme der Ehrungen wie unter § 1 genannt ist nicht möglich.
4. Eine Verleihung einer Ehrung erfolgt jeweils nur einmal.

§ 4 Vornahme der Ehrung

1. Die Ehrung wird von einem Beauftragten des Jugendvorstandes der Deutschen Karatejugend oder vom Jugendvorstand selbst vorgenommen.

§ 5 Aberkennung der Ehrung

1. Auf begründeten Antrag des Gesamtjugendvorstandes kann die Jugendversammlung die verliehenen Ehrungen aberkennen, wenn sich die Geehrten schwerer Verfehlungen schuldig gemacht haben.
2. Gegen die Entscheidung der Aberkennung, welche dem Betroffenen schriftlich zugehen muss, ist die Berufung beim Gesamtjugendvorstand zulässig. Diese ist innerhalb von 3 Wochen nach Zustellung des Aberkennungsbescheids einzulegen.

§ 6 Inkrafttreten der Ehrenordnung

1. Diese Ehrungsordnung tritt mit Beschluss der Jugendversammlung in Kraft und kann nur durch die Jugendversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder geändert werden.
2. Bisherige Ehrungen bleiben hiervon unberührt.